

Ansgar Kregel-Olff

# Der Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf das deutsche Erbrecht

Schriftenreihe zum deutschen und  
internationalen Erbrecht

Herausgegeben von Christina Eberl-Borges  
und Rudolf Meyer-Pritzl

Band 4



PETER LANG Internationaler Verlag der Wissenschaften

# I. Einführung

„Noch einmal brüllen,  
Moralisch brüllen!  
Als moralischer Löwe,  
Vor den Töchtern der Wüste brüllen!  
– Denn Tugend-Geheul,  
Ihr allerliebsten Mädchen,  
Ist mehr als alles  
Europäer-Inbrunst, Europäer-Heißhunger!  
Und da stehe ich schon,  
Als Europäer,  
Ich kann nicht anders, Gott helfe mir!“<sup>1</sup>

Der Wanderer und Schatten aus *Nietzsches „Also sprach Zarathustra“* beäugte im letzten Teil seines „Nachtisch-Psalms“ das Hochhalten moralischer Werte in Europa zu seiner Zeit kritisch. 125 Jahre nach der Entstehung des Werkes werden europäische Moralvorstellungen großflächig akzeptiert. Zudem haben sie großen Einfluss auf das Leben in Europa. Dies liegt zum einen an den nationalen Grundrechtskatalogen. Für Deutschland stellt Art. 1 I 1 GG die Unantastbarkeit der Menschenwürde fest, aus der sich die weiteren, ebenfalls kodifizierten Grundrechte ableiten lassen. Zudem existieren in der EMRK gesamteuropäische Menschenrechtsverbürgungen, welche die heutigen Moral- und Wertevorstellungen der europäischen Bevölkerung zur (Auslegungs-)Grundlage haben.

Dass das Erbrecht moralischen, grund- und menschenrechtlichen Kontrollen unterworfen ist, gilt angesichts des § 138 I BGB und des Art. 14 I 1 GG als sicher. Ob aber auch die EMRK Einfluss auf das deutsche Erbrecht hat, ist aufgrund des Mangels einer expliziten Erbrechtsgarantie in der Konvention zunächst zweifelhaft. Mit Blick auf die Rechtsprechung des EGMR, die seit 1979 auch erbrechtliche Sachverhalte betrifft, lassen sich die Zweifel allerdings recht schnell ausräumen. Unter Ermittlung des aktuellen europäischen Werteverständnisses hat der Gerichtshof immer wieder erbrechtliche Unterscheidungen zwischen ehe- und nichtehelichen Kindern gerügt – 2009 schließlich auch bezüglich einer deutschen Regelung. Vor dem Hintergrund, dass der EGMR die EMRK stets unter Einbeziehung gesellschaftlicher Entwicklungen auslegt, besteht die Möglichkeit, dass erbrechtliche Normen veralten und umgestaltet werden müssen. Meinte *Napoléon Bonaparte* beim Erlass des Code Civil noch, „die Gesellschaft hat kein Interesse daran, dass Bastarde anerkannt werden“,<sup>2</sup> stellt sich die

---

1 Nietzsche, Also sprach Zarathustra, S. 240 f.

2 Zitiert durch Fenet, Bd. X, S. 76 f., Übersetzung des Verfassers.

Situation heute vollkommen anders dar, wie man für Frankreich beispielhaft am Fall *Mazurek*, den der EGMR 2000 entschied, ablesen kann.<sup>3</sup>

Die EMRK zwingt die europäischen Staaten und somit auch Deutschland dazu, sich regelmäßig zu fragen: „Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?“ Dieser Aufgabe stellte sich 2010 auch der 68. DJT,<sup>4</sup> der sich dabei zwar vertiefend mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen auseinandersetzte, jedoch nur marginal auf die EMRK einging.<sup>5</sup>

Das dadurch Versäumte soll hier unter anderem nachgeholt werden. Um die Einflussmöglichkeiten der EMRK auf das Erbrecht in Deutschland verstehen zu können, bedarf es jedoch zunächst einer genaueren Analyse der grundlegenden Wirkungsweisen der EMRK im deutschen Recht (II.) sowie der erbrechtlichen Konventionsgarantien (III.). Sodann wird anhand von drei deutschen Gesetzesreformen im Nichtehelichen- und Lebenspartnerschaftsrecht aufgezeigt, welchen Einfluss die EMRK bereits auf das deutsche Erbrecht ausgeübt hat (IV.). Daraufhin stellt sich die Frage des 68. DJT, ob unser Erbrecht noch zeitgemäß ist, unter der Prämisse der Konventionskonformität des materiellen deutschen Erbrechts (V.). Abschließend werden weitere Wirkungsweisen der EMRK unter Zuhilfenahme dritter Rechtsordnungen dargestellt (VI.) und die mögliche künftige Entwicklung des Menschenrechtsschutzes durch die Konvention abgeschätzt, die ebenfalls Einfluss auf das Erbrecht in Deutschland haben könnte (VII.).

Somit analysiert diese Arbeit den erbrechtlichen Einfluss der EMRK auf Deutschland zunächst in theoretischer Weise, um dann den praktischen Einfluss der Vergangenheit und Gegenwart sowie einen möglichen zukünftigen Einfluss aufzuzeigen. Sie behandelt dabei nahezu ausschließlich Fragen des materiellen Erbrechts. Die Rechtsbereiche des erbrechtlichen Prozess- und des Erbschaftsteuerrechts werden nur am Rande berührt. Ebenso wird davon abgesehen, einen Einfluss der EMRK auf das Erbrecht der DDR auszumachen, da der ostdeutsche Staat nie Mitglied des Europarats war und somit die EMRK nie ratifizierte.

---

3 EGMR, *Mazurek*, Zf. 48 ff.

4 Röthel, 68. DJT Gutachten, A1 ff.

5 Lediglich These I.5. zum Referat von Mayer (abrufbar auf [www.lto.de/media/mediadaten\\_lto/recht\\_aktuell/djt\\_2010/djt\\_thesen\\_zivilrecht.pdf](http://www.lto.de/media/mediadaten_lto/recht_aktuell/djt_2010/djt_thesen_zivilrecht.pdf)) beschäftigt sich mit der den Auswirkungen der EMRK auf das deutsche Erbrecht.